

Pressemitteilung

Normenkontroll- und Eilantrag zum OVG Greifswald gegen die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung Mecklenburg Vorpommern

Für einen Berufskollegen, selbst Partner in einer überörtlichen renommierten Sozietät und in Leipzig mit Erstwohnsitz wohnhaft, haben Füßer & Kollegen am 4. April einen Normenkontrollantrag gegen die am selben Tag in Kraft gesetzte – verschärfte - SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung beim zuständigen Obergericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald eingelegt. Zugleich haben sie – im Wege des sog. Antrags auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Außervollzugsetzung des neuen § 4 Absatz 8 der Verordnung beantragt. Diese Vorschrift lautet:

Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2-6 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen“,

wobei der Antragsteller sich auf keine der genannten Ausnahmen berufen kann. Freilich war er bereits am 14. März zusammen mit Ehefrau und mehreren nicht schulpflichtigen Kindern zu einem ihm gehörenden Anwesen in Groß Schwansee gereist war, an dem er auch mit Zweitwohnsitz gemeldet ist und häufiger residiert. Die Familie wollte die nächsten Wochen während der sich allmählich aufbauenden Corona-Krise dort in der Abgeschlossenheit ihres Ferienhauses verbringen, der Antragsteller im „Ferienhaus-homeoffice“ seiner Anwaltstätigkeit nachgehen. Dass hiernach die Landesregierung erstmals die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020 erlies, sah der Antragsteller als unschädlich an: § 4 der seinerzeit beschlossenen Fassung untersagte nur „touristische Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern“, die Familie befand sich zu diesem Zeitpunkt aber bereits in Groß Schwansee und dort an ihrem Zweitwohnsitz.

Als dennoch örtliche Ordnungsbehörden mit Lautsprecherdurchsagen gegenüber der Familie des Antragstellers sowie anderer Ferienhausbesitzer Druck zu machen begannen, man sollte endlich „ab-“ bzw. „ausreisen“, wandte der Antragsteller sich zunächst – vergeblich -- an die Landesregierung und sodann an das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin, um eine vorläufige Klärung im seinem Sinne – keine „Ausreisepflicht für schon zuvor eingereiste Zweitwohnsitzler“ – zu erreichen.

Während des laufenden Gerichtsverfahrens hat die Landesregierung nun die neue SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung erlassen, damit die Rechtslage im Sinne einer jederzeitigen „Ausreiseverpflichtung aller ‚Gebietsfremden‘“ weiter verschärft. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer, der seinen Kollegen vertritt, dazu:

„Es ist schon erstaunlich, wie sich Mecklenburg-Vorpommern mit dieser ‚Haut-ab-Regelung‘ gleichsam zur Corona-Kleinstaaterei bekennt. Dabei sieht die erst jüngst neugefasste einschlägige Ermächtigungsgrundlage in § 28 des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ganz auf der Linie der zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vor allem den Erlass von *Bleibe*verpflichtungen vor, um das mit weiteren vermeidbaren Kontakte mit unbekanntem Personen verbundene Infektionsrisiko auszuschließen, ein Risiko, wie es gerade bei dauerhaften Ortswechseln vorkommt. Menschen außer Landes zu verweisen, ist allenfalls geeignet, zusätzliche Infektionsrisiken zu allererst in anderen Bundesländern zu erzeugen“

führt Füßer aus und meint, man sei nach der erst kürzlich erfolgten Außervollzugsetzung entsprechender im Land Brandenburg erlassenen Allgemeinverfügungen durch das Verwaltungsgericht Potsdam hoffnungsfroh, dass die Richter in Greifswald diesem Spuk ebenfalls ein Ende setzen.

Rechtsanwalt Tobias Meiser aus dem Team Füßer ergänzt:

„Ursprünglich war ich nicht begeistert, als mein Chef zu Beginn der Corona-Krise unkte, man werde jetzt häufiger sehen, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer häufiger an den Rand gedrängt werde. Vielmehr ging ich davon aus, dass auch in Zeiten der Corona-Pandemie bei Einschränkungen der Freiheitsrechte das oft zitierte „Maß und Mitte“ beibehalten wird und nur erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Fall zeigt aber, dass die Befürchtung von Rechtsbeeinträchtigungen durch überbordendes Handeln der Behörden aufgrund der Corona-Pandemie nicht von der Hand zu weisen ist.“

Meiser fühlt sich – wie Füßer – in dieser Einschätzung bestärkt und im Kampf um Freiheitsrechte in der Corona-Krise auch dadurch ermuntert, dass jüngst sogar der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts und renommierte Verfassungsrechtler Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier die Grundrechte in der Corona-Krise als „massiv bedroht“ angesehen und von der Gefahr gesprochen hat, bei längerer Fortsetzung habe „der liberale Rechtsstaat abgedankt“.

Weitere Informationen (auch zu den betroffenen Personen): Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer und Rechtsanwalt Tobias Meiser, TRIAS – Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: leipzig@fuesser.de, Homepage: www.fuesser.de